



*Professor Dr. Raimund Waltermann,
Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn*

„Kann Plattformarbeit Selbstständiger durch Tarifvertrag gestaltet werden?“

Vortrag am 11. Juli 2019

Professor Dr. Waltermann untersuchte die tarifliche Gestaltbarkeit von digitaler Arbeit außerhalb von Arbeitsverhältnissen, namentlich Plattformarbeit.

Ziel einer pluralistischen Gesellschaft sei die weitgehende Möglichkeit der autonomen Gestaltung von Arbeitsbedingungen durch Gesellschaftsgruppen selbst, nicht hingegen die Regulierung durch den distanzierten Staat.

Neben der lediglich digitalen Vermittlung analog ausgeführter Tätigkeiten sei im Zuge der Digitalisierung die komplette Auslagerung digitaler Arbeitsprozesse an Dritte, etwa an die „Crowd“, sog. „Crowdwork“, oder an Spezialisten, sog. „Freelance Labour Markets“, zu beobachten.

Die Anwendbarkeit des Tarifrechts knüpfe an die Arbeit auf Grundlage eines Arbeitsverhältnisses an, eine entsprechende Anwendbarkeit der Regelungen auf arbeitnehmerähnliche Selbstständige beinhalte § 12a TVG. Die Voraussetzungen der Arbeitnehmerähnlichkeit, insbesondere wegen der Anforderungen des § 12a Abs.1 a) u. b) TVG, werde bei der Plattformarbeit Selbstständiger regelmäßig aber nicht erfüllt sein. Die Frage sei, ob eine Angleichung ohne Verstoß gegen höherrangiges Recht denkbar wäre.

Den verfassungsrechtlichen Ausgangspunkt bilde Art. 9 Abs.3 GG. Der personelle Schutzbereich sei weder sprachlich noch teleologisch auf Arbeitnehmer zu begrenzen, vielmehr umfasse er jeden Menschen in seiner Eigenschaft als Berufstätiger. Damit würden auch Selbstständige umfasst. Das Merkmal der „Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen“ sei hinsichtlich eines sozioökonomischen Wandels offen. Jedenfalls für nicht marktorientierte Selbstständige seien derartige Vereinbarungen auch durchaus sinnvoll. Hintergrund der Regelung sei vor allem aber die Berücksichtigung einer individuellen Verhandlungsschwäche, welche jedenfalls bei Kleinselbstständigkeit regelmäßig anzunehmen sei. Weil die Abgrenzung zwischen Arbeitsverhältnis und Selbstständigkeit im Zuge der Digitalisierung an Trennschärfe verloren habe, könne außerdem über die der Einteilung zugrundeliegenden Kriterien nachgedacht werden. In der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts beispielsweise komme der Beurteilung von unternehmerischen Chancen und Risiken ein höheres Gewicht zu.

Eine Erweiterung des § 12a TVG auf Plattformarbeit Selbstständiger sei damit von Verfassung wegen nicht zu beanstanden.

In Bezug auf das Unionsrecht hingegen sei ein hohes Maß an Rechtsunsicherheit gegeben. Der Tarifgestaltung von Selbstständigkeit könne das europäische Wettbewerbsrecht, namentlich das Kartellverbot aus Art. 101 AEUV, entgegenstehen.

Die Ausnahmen vom Kartellverbot, die der EuGH gebilligt habe, seien lediglich auf Arbeitnehmer beschränkt gewesen. Bedeutsam in diesem Zusammenhang sei aber der Umstand, dass der europäische Arbeitnehmerbegriff autonom und gerade nicht nach nationalem Vorbild auszulegen sei. Nach Argumentation des EuGHs stehe eine Selbstständigkeit der europäischen Einstufung als Arbeitnehmer – ungeachtet der nationalen Einordnung - nicht entgegen, wenn die Selbstständigkeit ein in Wahrheit bestehendes Arbeitsverhältnis nur verschleierte. Insgesamt aber seien die vom EuGH zugrunde gelegten Kriterien sehr unverständlich und einer allgemeingültigen Systembildung nicht zugänglich.

Die Frage nach der Möglichkeit der tarifvertraglichen Gestaltung von Plattformarbeit Selbstständiger hänge im Ergebnis wesentlich davon ab, ob die entsprechenden Vereinbarungen aus dem Kartellverbot herausgenommen werden könnten. Im Kern lasse sich die Problematik darauf zurückführen, dass das europäische Kartellverbot, im Gegensatz zum nationalen Kartellverbot, den nationalen Bestimmungen vorgehe.

Eine Kollision müsse im Ergebnis aber zugunsten des Art.9 Abs.3 GG aufgelöst werden, weil die hier in Rede stehenden tarifvertraglichen Vereinbarungen zur Gefährdung des Binnenmarktes nicht ernsthaft geeignet seien. Mit diesem Argument lasse sich die Nichtanwendung des Kartellverbots durchaus rechtfertigen.

Neben dem Versuch, den Vorgaben des EuGHs durch Interpretation eine Kontur zu verleihen, wurde in der sich dem Vortrag anschließenden Diskussion die Bedeutungsreichweite dieser durch den EuGH aufgestellten Kriterien besprochen.

Laura Herbst
Wissenschaftliche Mitarbeiterin